

<p>Eine gründliche Überprüfung des Gutachtens zu neuen Kriterien für CL hat erwiesen, dass die einzelnen Aussagen des Gutachtens teilweise in sich widersprüchlich, daher nicht schlüssig und teilweise fehlerhaft sind. Die objektive Bewertung der Aussagen des Gutachtens müsste ergeben, dass der Binnenbereich von Schwansen aus verschiedenen Gründen weiterhin ein CL ist, der die Ausweisung eines Vorranggebietes a priori verhindern müsste.</p> <p>Vergleichbares gilt für die im sensiblen Küstenbereich geplanten Vorranggebiete auf Waabser Gemeindegebiet. Nicht zuletzt ist die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Angelner Vorranggebieten im Vergleich mit Schwansen ein Grund, die Vorrangplanung neu zu überprüfen bzw. Vorranggebiete auf Schwansen nicht zuzulassen.</p> <p>In jedem Falle aber dürfen Ausnahmegenehmigungen nicht zugelassen werden, solange die große Anzahl der äußerst strittigen bzw. nicht akzeptablen Wertungen nicht aufgearbeitet worden sind.</p> <p>Wir fordern daher auf der Basis der bereits früher angeführten Einwendungen in Verbindung mit den neu hinzu gekommenen Komplexen dringend, dass die Planung der Vorranggebiete auf dem südlichen Bereich der Halbinsel Schwansen nach objektiven Maßstäben neu bewertet und der sachbezogenen Begründung der >AG Windparks Schwansen< folgend abgelehnt wird.</p> <p>AG WINDPARKS SCHWANSEN</p>	
<p>Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung ID: 1474, Datum: 12.03.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Fläche PR2_RDE_317.</p>	<p>Begründung</p> <p>Es erfolgt eine begrenzte Erweiterung des Vorranggebietes nach Westen. Hintergrund ist, dass das zu berücksichtigende System der Querungshilfen und der damit verbundenen Korridore in seiner räumlichen Lage nicht</p>

Mit freundlichen Grüßen

■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■

i.A. ■■■■ ■■■■

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III Beteiligungsverfahren zum dritten Entwurf nach §5 Abs.8 und 9 LaplaG, §9 Abs.2 und 3 ROG, Öffentlichkeitsbeteiligung Hier: Stellungnahme zur Fläche PR2_RDE_317

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ■■■■■,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III beteiligen wir uns in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche. Die ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Vorranggebietes PR2_RDE_317 in die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 2 (Sachthema Windenergie), da es sich bei der Fläche um einen Raum handelt, der im Sinne des Grundsatzes 3.5.2 Abs. 1 bis 3 des dritten Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 unter Berücksichtigung aller relevanten Belange für den Ausbau der Windenergienutzung mit Augenmaß in Betracht kommt, und die Fläche unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung, natur- und landschaftsverträglich genutzt werden kann, um das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Wir beziehen uns auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen vom 27.12.2018 und 29.06.2017, die vollumfänglich weiterhin Geltung haben und aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen hier nicht nochmals gesondert wiedergegeben werden. Auch wenn die Aufnahme des Vorranggebietes PR2_RDE_317 begrüßt wird, so regen wir an, dass im dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums 2 (Sachthema Windenergie) festgelegte Vorranggebiet PR2_RDE_317 zu erweitern (vgl. Anlage 1). Im Detail begründen wir dies unter Bezugnahme auf die in unserem Übersendungsschreiben enthaltenen rechtlichen Aspekte, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind, im Einzelnen wie folgt: 1. Abwägungskriterium Querungshilfen und damit verbundene Korridore Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ wird mit dem Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „die gutachterlich ermittelten Konzepte für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.24); verwiesen, welches

lagertreu berücksichtigt worden war. Durch die nun neu vorgenommene räumliche Verortung ist die Grenze des Korridors um ca. 140m nach Westen verschoben worden. Dadurch kann eine Erweiterung des Vorranggebietes vorgenommen werden.

An der Abwägungsentscheidung bezüglich der Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren wird jedoch weiterhin festgehalten.

Die Grünbrücke Brokenlande stellt die einzige überregional wirksame Querung der A7 in Schleswig-Holstein dar und ist daher von außerordentlicher Bedeutung für den überregionalen Lebensraumverbund. Aufgrund der nennenswerten Vorbelastungen – gerade auch im Nahbereich der Grünbrücke – muss eine weitere Verringerung der Attraktivität des Korridors durch WKA vermieden werden. Nach Meißner (2018 S. 10) besitzt die Grünbrücke Brokenlande eine überregionale Bedeutung für die Querung der A7, für die im Nahbereich der Grünbrücke eine weitere Verringerung der Attraktivität des Korridors (neben den bestehenden Anlagen) durch WKA vermieden werden sollte. Das Freihalten des Zuleitungskorridors ist daher zwingend erforderlich, um die Zuwanderung zur Grünbrücke und damit deren Funktionalität weiterhin als möglich zu prognostizieren. Aufgrund der Bedeutung des Zuleitungskorridors ist die Verlagerung der Entscheidung über die Verträglichkeit weiterer WKA in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nicht vereinbar mit dem Schutz der Zuleitungsflächen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Grünbrücke Brokenlande. Die Bestandsanlagen im Zuleitungskorridor wurden als noch tolerabel vor dem Hintergrund des Bestandsschutzes eingestuft.

Von einer Flächeninanspruchnahme des Zuleitungskorridors durch die geplante Erweiterung des Vorranggebietes PR2_RDE_317 wird nach wie vor Abstand genommen, um den Schutz der Zuleitungsfläche zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Grünbrücke Brokenlande sicherzustellen.

Im Ergebnis wird an der Abwägungsentscheidung bezüglich des Abstandes zum Ponypark in Padenstedt sowie der Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren weiterhin festgehalten.

Es wird auf das gesamträumliche Plankonzept sowie die Abwägungsentscheidung im entsprechenden Datenblatt verwiesen.

bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwägungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen und als „unveröffentlicht“ zitiert. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvollziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Dies gilt noch mehr, wenn die Landesplanung in der Abwägung ausführt: „Die Abgrenzung erfolgte auf der Basis einer schlüssigen vertiefenden gutachterlichen Prüfung im Wege einer differenzierten Betrachtung und Interpretation der vorhandenen Quellen.“; dies aber nicht offengelegt und nachvollziehbar ist. Jedenfalls sind die nicht in den Planungsdokumenten veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von Meißner (2009, 2016 und 2018) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch teilweise ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von Meißner herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse sowie hinsichtlich nicht belegter Annahmen. Dies wird auch dadurch deutlich, dass Meißner 2018 gegenüber den vorhergehenden Bewertungen durch Meißner die Korridore in veränderter Form festgelegt hat. Dadurch wird eine gewisse Beliebigkeit bei der Festlegung sowie Abgrenzung der Korridore deutlich, zumal es an einer hinreichenden Begründung für die Abweichungen mangelt. Allein auf den schematischen Ansatz zu verweisen macht nur deutlich, dass eine trennscharfe Abgrenzung methodisch ungeeignet ist. Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufgenommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 11 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 -4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 -3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Insofern können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solche ungesicherten Planungen beruhen, nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Soweit die Landesplanung darauf verweist, bei der Abgrenzung der Flächenkulisse wurden mögliche Auswirkungen auf die Planung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung mitberücksichtigt.

Damit wäre es gerade abwägungsfehlerhaft, die Querungshilfen und die damit verbundenen Korridore unberücksichtigt zu lassen“;fehlt es erneut an der Nachvollziehbarkeit, weil diese Abgrenzung der Flächenkulisse nicht transparent gemacht wurde. Insofern erschließt sich nicht, wie die Landesplanung dann zur Einschätzung gelangt, sie habe die erforderlichen sowie weitere nach ihrer Entscheidung zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt, jegliche Nachvollziehbarkeit für betroffene Eigentümer und dinglich Berechtigte der Behauptungen zu diesem Abwägungskriterium aber mangels öffentlich gemachter Unterlagen fehlt. Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen –selbst in größerer Entfernung – entwickeln, aber ebenfalls die Querungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regionalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Schutzmaßnahmen etc. abzubilden. Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ auf einen Gebietsausschluss aus tierökologischen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der Rechtsprechung jedenfalls eine „ausreichende [...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume“ (OVGBerlin-Brandenburg, 10.11.2015 -OVG 10 A 7/13 -, juris Rn.53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste, maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von Meißner aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich. Zudem stellt der Rothirsch keine nach §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteriums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen weitläufig anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Zuletzt wurde in einem –Meißneroffensichtlich nicht bekannten – Bericht „Windenergieanlagen und Wildtierkorridore. Reaktionen von Rothirschen auf den Betrieb der Windenergieanlage Haldenstein“ aus der Schweiz festgehalten, dass das Anlaufen einer Windkraftanlage bei Anwesenheit mehrerer Rothirsche keine Verhaltensänderungen der Tiere hervorrief, die in einem Abstand von minimal 350 m zur Windkraftanlage ästen und teilweise sich sogar dort zum Wiederkäuen hinlegten. Selbst bei laufender Windkraftanlage kamen Rothirsche in den näheren Bereich der Windkraftanlage und passierten diese ruhig ziehend in einem Abstand von minimal 160m. All dies sind Indizien darauf, dass eine Störung durch Windkraftanlagen naturschutzfachlich nicht vertretbar ist, jedenfalls vorsorglich keine größeren Abstände einzuhalten sind, zumal auch Deckungselemente, welche im Rahmen

eines Genehmigungsverfahrens vorgesehen werden können, eine effektive Wirkung erzeugen. Auch Nr.3.1.1 des Anhangs (Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) des gesamtäumlichen Plankonzepts sieht die Möglichkeit der Schaffung von Deckungsstrukturen bei der Einstufung eines geringen Konfliktrisikos vor, dehnt diese Möglichkeit aber nicht auf die Potentialflächen im Bereich eines prioritären Korridors oder des hoch sensiblen Einzugsbereiches einer Grünbrücke sowie von Zuleitungskorridoren zu einer Grünbrücke, die wichtige Trittsteinbiotope enthalten, aus. Wieso nur in Migrationskorridoren Deckungsstrukturen eine Wirkung entfalten können, in den anderen Bereichen aber nicht, wird nicht erläutert und kann auch nicht schlüssig dargelegt werden. Zudem wurde im Vortrag von Jan Kegel (Landesjagdverband Hessen e.V.), Welche Auswirkungen auf die Rotwildpopulation wurden beobachtet? Welche Forschungsergebnisse liegen hierzu vor?, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung; hinsichtlich der Lebensraumnutzung festgehalten: „Fazit: Als sogenannter Kulturflüchter reagiert das Rotwild entsprechend auf Störungen, ist die Störung monoton und es geht keine weitere Beunruhigung davon aus, arrangiert sich das Rotwild mit einer entsprechenden Anlaufzeit. Ähnliches Verhalten ist auch bei Rotwildpopulationen zu sehen, die sich in der Nähe von Straßen und Autobahnen zu ganz gewöhnlichen Äsungszeiten auch tagsüber aufhalten. Auch hier hat sich das Rotwild darauf eingestellt, dass von der Geräuschkulisse keine Gefahr ausgeht. Ist jedoch der Jagddruck hoch, zieht sich das Rotwild entsprechend in ruhigere Habitats zurück!“ Es ist insofern zweifelhaft, wenn die Landesplanung meint, „Der konkrete Maßnahmenbedarf wurde auf Basis umfangreicher Studien erarbeitet und basiert auf einem breiten fachlichen und inhaltlichen Konsens.“ Dieser breite fachliche und inhaltliche Konsens zur (artenschutzrechtlich irrelevanten) Störwirkung auf den Rothirsch besteht nicht und wird durch die Landesplanung deshalb auch nicht belegt. Hinzu kommt, dass Meißner 2018 im Kapitel „Einfluss von WKA auf Verhalten und Lebensraumnutzung von Rothirschen“ selbst (mit einem Selbstzitat) feststellt: „MEIßNER et al. (2016) erörtern ausführlich anhand der wissenschaftlichen Literatur den unzureichenden Wissensstand über die Auswirkung von WKA auf die Lebensraumnutzung von Rotwild (und andere terrestrische Arten) und das nahezu vollständige Fehlen aussagekräftiger Studien. Belastbare Belege gibt es somit weder für eine Wirksamkeit, noch für eine Unwirksamkeit.“ (Meißner/Richter, Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein – Maßnahmen zur Sicherung der Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7, April 2018 [nachfolgend: Meißner2018], S.18f.). Es besteht rechtlich gesprochen ein non liquet. Meißners Ausführungen gründen sich dann allein auf „stichhaltige Hinweise auf einen ggf. erheblichen Einfluss von WKA auf das Wanderverhalten des Rothirsches“ (Meißner2018, S.19) aufgrund der Biologie des Rothirsches sowie Erfahrungen aus verschiedenen Studien. Mit anderen Worten soll eine nur auf Hinweise und Theorien gegründete These zu einem nur (nach eigenen Worten) gegebenenfalls erheblichen Einfluss von WKA eine Einschränkung der

grundrechtlich durch Art.14Abs.1 GG geschützten Baufreiheit rechtfertigen. Während also eine nur theoretische These das Abwägungskriterium stützen soll, bestehen vorstehend beschriebene konkrete Beobachtungen aus der Schweiz, die diese These nicht stützen. Zudem ist überraschend, dass Meißner versucht, jede ihm bekannte Beobachtung Dritter, die zu anderen Schlussfolgerungen führt, in seinem Sinne umzudeuten (Meißner2018, S.19ff.). Dies gipfelt darin, dass er Summationseffekte gemeinsam mit Siedlungen oder Straßen behauptet, die erst durch WKA entstehen würden, dies aber nicht weiter belegt (Meißner2018, S.21). Zudem stellt Meißner selbst fest: „Die methodisch stringente Ausarbeitung eines flächenscharfen, großräumigen Korridornetzwerks unter Trennung der o. g. wildökologischen Funktionsräume ist in dem hier gegebenen Zeit- und Auftragsrahmen nicht möglich.[...]Schematisch abgegrenzte Lebensraumkorridore bilden daher nur näherungsweise das Verbundpotential eines Raumes und dessen reale Nutzung ab.[...]Die real nutzbare Fläche kann dennoch (positiv oder negativ) von der rein planerischen Korridorbreite abweichen.“ (Meißner2018, S.3 und 11). Ob das von Meißner angenommene Korridornetz überhaupt besteht, gründet ebenfalls nur auf einer These. Dies hat allerdings für die Darstellung der räumlichen Anordnung und Ausdehnung der Einzugsbereiche der Grünbrücken, der prioritären Korridore und der Zuleitungskorridore erheblichen Einfluss, was zusätzlich ungeeignet ist, die grundrechtlich geschützte Baufreiheit auf dieser Grundlage zu beschränken. Insofern ist es widersprüchlich, wenn Meißner gleichermaßen meint, dass dennoch im „Sinne einer besseren planerischen Handhabbarkeit [...] hier eine flächenscharfe Abgrenzung der im Kontext der Verkehrsinfrastrukturplanung für den Lebensraumverbund der Leitart Rothirsch prioritären Migrationsbereiche erfolgen“ (Meißner2018, S.4) solle. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß §21 Abs.4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des §20 Abs.2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen. Es wäre zudem abwägungsfehlerhaft, wenn eine durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, also eine im Verfahren beteiligte Behörde, in Auftrag gegebene Stellungnahme (Meißner2018) umfassend durch die Landesplanung hinsichtlich der darin bezeichneten Potenzialflächen angewendet wird und sich immer gegen Stellungnahmen der Öffentlichkeit durchsetzen würde. Die Abwägungsfehlengewichtung bestünde in der pauschalen Bevorzugung der behördlichen Stellungnahme. Im Ergebnis stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der

Fläche als Vorranggebiet nicht entgegengehalten werden. Wenngleich wir Verständnis für ein naturschutzfachlich begründetes Kriterium haben und auch der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen wie insbesondere die Anlage von Deckungsstrukturen ermöglicht. 2. Querungshilfen und damit verbundene Korridore im konkreten Einzelfall. Jedenfalls steht der Festlegung der gesamten Potenzialflächen im Vorranggebiet PR2_RDE_317 unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ entgegen. Zunächst ist festzustellen, dass selbst Meißner 2018 für die gesamte Potenzialfläche im Vorranggebiet PR2_RDE_317 keine negative Stellungnahme abgegeben hat. Nicht nachvollziehbar ist, dass aufgrund „der bereits vorhandenen Barrierewirkung im Zuleitungskorridor durch das Vorranggebiet PR2_RDE_164 sowie in den vorgeschalteten Migrationskorridoren durch die Vorranggebiete PR2_RDE_316 und PR2_RDE_314 sowie im Süden durch PR3_SEG_024 [...] bereits eine Beeinträchtigung des Zuleitungskorridors [besteht]“ und dies als Begründung in der Abwägungsentscheidung herangezogen wird, dass eine „weitere Beeinträchtigung soll daher vermieden [werden]“, so dass der Bereich des Zuleitungskorridors hier freigehalten werden soll. „Insofern hat zwischen verschiedenen Beeinträchtigungen eine Auswahlentscheidung durch die Landesplanung stattgefunden, ohne jedoch den konkreten Flächenbezug zur weiteren Potenzialflächen des Vorranggebiets PR2_RDE_317 herzustellen. Geht man aber davon aus, dass bereits der Migrationskorridor nordwestlich dieser Potenzialfläche durch das festgelegte sehr großräumige Vorranggebiet PR2_RDE_316 gestört wird, so kann der geringfügige Flächenanteil der Potenzialflächen PR2_RDE_317 keine weitere Störung im Zuleitungskorridor auslösen. Vielmehr ist die Wertigkeit dieses Bereichs des Zuleitungskorridors bereits soweit herabgesetzt, dass ersich im Rahmen der Abwägung durchsetzen muss. Hinzu kommt, dass auch nach Meißner 2018 die Zuleitungskorridore nicht zwingend frei von Windenergieanlagen zu halten sind, sondern es können Ausnahmen ermöglicht werden, vorausgesetzt, es werden Deckungsstrukturen geschaffen. Der vorliegende Raum eignet sich hierfür, was dann aber Gegenstand der konkreten Betrachtung auf Ebene des sachnäheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Dann können auch Vorbelastungen besser und sachnäher berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen abgemildert werden. Nach alledem ist die gesamte Potenzialfläche als Vorranggebiet PR2_RDE_317 festzulegen mit der Maßgabe, dass im Genehmigungsverfahren entsprechende Maßnahmen zum Wildtierschutz erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung